Absender

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz
Referat 51
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 5070-51-4517	Unser Zeichen	Abgabenummer
Ort, Datum		Telefon-Nr.

Vollzug der Abwasserabgabengesetze

Veranlagungsjahr 20 ____

Antrag auf Berücksichtigung der Vorbelastung nach § 4 Abs. 3 AbwAG

Abgabetermin: spätestens 31.12. vor Veranlagungsjahr

Die Wasserentnahme wurde mit folgendem Bescheid zugelassen:

Behörde		Datum	Reg.-Nr.
Name der Entnahmestelle		zur Entnahme benutztes Gewässer	
Messtischblatt	Hochwert		Rechtswert

Name der Einleitstelle	zur Einleitung benutztes Gewässer

Zur Vorbelastung mache ich folgende Angaben:

Bewertete Schadstoffe und Schadstoffgruppen *)	Kennziffer **)	durchschnittliche Konzentration vor Gebrauch = Vorbelastung	Maßeinheit
oxidierbare Stoffe als chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)			
Phosphor (P)			
Stickstoff (N)			
adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)			
Quecksilber (Hg)			
Cadmium (Cd)			
Chrom (Cr)			
Nickel (Ni)			
Blei (Pb)			
Kupfer (Cu)			
Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G_{Ei})			

*) Die Analysenverfahren richten sich nach der Anlage zu § 3 AbwAG.

**) Kennziffern: 1 = Es wurden Einzelmessungen im Rahmen von Eigenkontrollen durchgeführt. Die Messprotokolle liegen als Anlage bei. Die Vorbelastung soll behördlich geschätzt werden.
2 = Die Probenahme und Analyse erfolgte durch ein anerkanntes Laboratorium. Die Messprotokolle liegen als Anlage bei.
3 = Die Vorbelastung soll aufgrund vorhandener Daten aus der behördlichen Überwachung der Gewässer geschätzt werden. Reichen die Daten nicht aus, werde ich nach Aufforderung eine Gewässeruntersuchung veranlassen.

Hinweis: In den Messprotokollen ist für die jeweilige Probenahme das Datum und die Uhrzeit zu vermerken. Die Probenahme hat mindestens monatlich zum jeweiligen x-ten des Monats zu erfolgen. Die Messprotokolle haben für das Jahr vor dem Veranlagungsjahr lückenlos (mindestens 12 Messungen pro Jahr) vorzuliegen.

Die voraussichtliche Entnahmemenge ist ☐ die Jahresschmutzwassermenge

☐ _____ m^3.

Unterschrift

Erläuterungen:

Weist das aus einem Gewässer entnommene Wasser vor seinem Gebrauch bereits eine im Rahmen des Verfahrens zur Festsetzung der Abwasserabgabe bewertete Schädlichkeit (Vorbelastung) auf, so ist aufgrund Ihres Antrages die Vorbelastung zu schätzen und bei der Berechnung der Abwasserabgabe zu berücksichtigen. Die geschätzte Vorbelastung ist auch dann zu berücksichtigen, wenn sie den Schwellenwert für die Konzentration (Anlage zu § 3 AbwAG) unterschreitet.

Bei der Berücksichtigung der Vorbelastung ist von der Schadstoffkonzentration im Mittel mehrerer Jahre auszugehen. Soweit kein Anlass besteht, soll der Wert in Abständen von 2 Jahren überprüft werden.

Zur Beurteilung der Vorbelastung wird auf die vorhandenen Daten aus der behördlichen Überwachung der Gewässer zurückgegriffen. Reichen die Daten nicht aus, kann für die Schätzung der Vorbelastung auf betriebseigene Untersuchungsergebnisse oder Gewässeruntersuchungen eines anerkannten Laboratoriums zurückgegriffen werden.

Der Antrag auf Berücksichtigung der Vorbelastung ist vor dem Veranlagungsjahr bis spätestens 31. Dezember zu stellen. Die entnommenen und für die Vorbelastung zu berücksichtigenden Wassermengen sind vom Abgabepflichtigen bis spätestens 31. März des dem Veranlagungsjahr folgenden Jahres gegenüber dem Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz nachzuweisen.